

KR6

Kriegsklausel 1976

für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland

1 Umfang der Haftung

1.1 Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ausschlüssen deckt die Versicherung

- a) die Gefahren von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen,
- b) die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben.

1.2 Ausgeschlossen bleiben

- a) die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität;
- b) die Gefahren der Beschlagnahme, der Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand auf Grund von zur Zeit des Beginnes der Versicherung geltenden Gesetzen oder Verordnungen;
- c) Schäden, verursacht durch eine Verzögerung der Reise, sowie mittelbare Schäden aller Art;
- d) alle nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgeschlossenen Schäden, soweit sie nicht die unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr sind.

1.3 Kosten, die dadurch entstehen, daß infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, ersetzt der Versicherer nur, soweit sie nach York-Antwerpener Regeln (1950) zur großen Haverei gehören.

2 Beginn und Ende der Versicherung

2.1 Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Versicherung der in Ziffer 1 angeführten Gefahren, sobald die Güter sich zur Beförderung auf der versicherten Reise an Bord des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges befinden, und endet, wenn die Güter aus dem Seeschiff oder Luftfahrzeug ausgeladen worden sind, spätestens aber für den noch nicht ausgeladenen Teil mit Ablauf des fünfzehnten Tages nach Ankunft des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges am Bestimmungsort.

2.2 Falls der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungsort endet, gilt dieser Ort als Bestimmungsort. Werden die Güter jedoch später zur Beförderung nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungsort weiterverladen, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt wird. Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald sich die Güter für den Transport zum ursprünglichen oder dem neuen Bestimmungsort an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes oder Luftfahrzeuges befinden. Dem Versicherer gebührt für die Weiterreise eine zusätzliche Prämie. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

2.3 Wenn die Güter während der versicherten Reise in einem Zwischenhafen oder an einem anderen Ort aus dem Seeschiff oder Luftfahrzeug ausgeladen werden, damit sie mit einem anderen Seeschiff oder Luftfahrzeug weiterbefördert werden, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges am Ausladungsort; sie beginnt jedoch wieder, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes oder Luftfahrzeuges befinden. Während der genannten 15 Tage bleibt die Versicherung nur in Kraft, solange sich die Güter im Zwischenhafen oder Ausladungsort befinden.

2.4 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.

2.5 Die in Ziffer 2.1 und 2.3 genannten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges. Als Ankunft gilt, wenn das Schiff angelegt oder innerhalb des behördlichen Hafenbereiches zum ersten Mal vor Anker geht. Wenn so ein Liegeplatz oder sonstiger Platz nicht verfügbar ist, gilt als Ankunft, wenn das Schiff zum ersten Mal festmacht oder ankert, sei es im Bereich oder außerhalb des beabsichtigten Löschungshafens oder Ausladeplatzes. Was auch immer in dieser Polizzae enthalten ist und diesem Abschnitt 2 "Beginn und Ende der Versicherung" widerspricht, soll aus Gründen der Unvereinbarkeit in vollem Umfang null und nichtig sein.

2.6 Für die Gefahren, die sich aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, beginnt die Versicherung, sobald sich die Güter am Abladungsort an Bord eines für ihre Beförderung zum Seeschiff bestimmten Wasserfahrzeuges befinden, und endet, wenn die Güter am Ablieferungsort aus einem für ihre Beförderung vom Seeschiff bestimmten Wasserfahrzeug entlöst worden sind.

2.7 Erfolgt der See- und Lufttransport als Postsendung, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt an den Adressaten.

3 **Reiseänderung**

Dem Versicherer gebührt eine zusätzliche Prämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

4 **Kündigung**

4.1 Der Vertrag über die Versicherung der in Ziff. 1 bezeichneten Gefahren kann vom Versicherer jederzeit bis zu 48 Stunden vor dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsschutz begonnen hätte, gekündigt werden. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.